

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Dreisam-Kreis. 1814-1832 1825

42 (25.5.1825) Beilage des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts

B e i l a g e

zu No. 42.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den Dreisam - Kreis. 1825.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidation.

(3) Das Großherzogl. Bezirksamt Breisach hat unterm 30 v M. die Wittve Katharina Kraiser geborne Hartmann von hier entmündigt, und diesem Amtsrevisorate die Übernahme der Schuldenliquidation übertragen.

Wer daher an genannte Wittve etwas fordern zu haben glaubt, hat solches unter Vorlage der Beweisurkunden am

Montag den 30. Mai d. J.
Vormittags auf diesseitiger Kanzlei gehörig anzumelden.

Breisach, den 13. Mai 1825.
Großherzogl. Amtsrevisorat.
N o y s.

Schuldenliquidation.

(3) Aus einer, gegen den Bürger und Bauer Fritz Rübin von Haltungen vorgenommenen Vermögens-Untersuchung hat sich zwar gezeigt, daß keine Sanktmäßigkeit vorhanden ist, indessen findet man sich veranlaßt, da Rübin den größeren Theil seiner Güter, zu Tilgung seiner Schulden, öffentlich verkauft hat, alle etwaigen weitere Gläubiger, mit welchen Rübin nicht schon außer gerichtlich liquidirte, zur Liquidation ihrer Forderungen auf

Die n s t a g den 7. Juni d. J.
Morgens 8 Uhr bei diesseitiger Stelle, mit dem Bedeuten aufzufordern, daß, nach Ablauf dieser Frist, ohne Rücksicht auf die, etwa noch unbekanntem Gläubiger die Verweisung des Rübin'schen Gütererlöses vor sich gehen werde.

Lörrach, den 13. Mai 1825.
Großherzogliches Bezirksamt.

Schuldenliquidation.

(3) Die alt Joseph Hilfniger'schen Eheleute von Kirchhofen sind entschlossen, ihr sämmtliches Vermögen an ihre Kinder abzugeben.

Da auf diesem Vermögen eine bedeutende Schuldenlast ruht, so wird nicht nur eine Richtigstellung der Schulden, sondern auch die Einvernahme der Gläubiger über den Umstand, ob sie sich die Verweisung auf die Erben und unter welchen Bedingungen gefallen lassen wollen, nothwendig, wozu Tagfahrt auf

Montag den 6. Juni d. J.
früh 8 Uhr im Kronenwirthshaus zu Kirchhofen anberaumt, wo sich sämmtliche Creditoren um so gewisser einzufinden und ihre Erklärung abzugeben, als sie sonst zu erwarten haben, daß nach der Erklärung der Mehrheit der erscheinenden Creditoren die vorhabende Vermögensübergabe etc. unaufgehalten bewirkt werden wird.

Staufen, den 4. Mai 1825.
Großherzogl. Amtsrevisorat.

O v e l o g e.

Schuldenliquidation.

(3) Die Creditoren der Ehefrau des bereits verganteten alt Joseph Womstein von M a u c h e n, Barbara Sabner, vormals Johannes Sommerhalters Wittve, haben ihre Ansprüche

am Montag den 6. Juni d. J.
früh 7 Uhr in diesseitiger Kanzlei bei Vermeidung der Strafe des Ausschlusses richtig zustellen und etwaige Vorzugsrechte zu dokumentiren.

Müllheim, den 12. Mai 1825.
Großherzogliches Bezirksamt.
W u n d t.

Schuldenliquidation.

(3) Die gesunkenen Vermögens-Verhältnisse des Bürgers und Bauern Urban H i s v o r s

Settersheim und seiner Ehefrau Elisabetha Rötteler, machen eine öffentliche Schuldenliquidation nothwendig, wozu wir auch Tagfahrt auf den 21. Juni d. J. Vormittags 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei angeordnet haben.

Alle diejenigen, welche daher an diese Eheleute eine Anforderung machen zu können glauben, haben an besagtem Ort und Tag zu erscheinen, und solche unter Vorlage ihrer Beweisurkunden um so gewisser richtig zu stellen, als sie im Falle einer sich ergebenden Gantmäßigkeit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen, und bei einem etwa zu Stande kommenden Borg- oder Nachlaß, Vertrag als der Mehrzahl der Erschienenen beipflichtend betrachtend werden würden.

Staufen, den 7. Mai 1825.
Großherzogl. Bezirksamt.
Frech.

Gant - E d i k t.

(3) Gegen den Bauern Lorenz Dischinger von Oberambringen (Bogtei Kirchhofen) und gegen dessen Schwiegersohn Johann Däschle von dort, wird Gant Prozeß erkannt, und öffentliche Schuldenliquidation auf

den 14. Juni d. J. Morgens 9 Uhr in diesseitiger Amtskanzlei abzuhalten angeordnet, wobei daher sämtliche Gläubiger, welche an ein oder den andern eine Forderung machen zu können vermeinen, zu erscheinen, und diese unter Vorlage der Beweis - Urkunden und so gewisser richtig zu stellen haben, als sie sonst von der gegenwärtig vorhandenen beyden Massen ausgeschossen würden.

Staufen, den 21. April 1825.
Großh. Bezirksamt.
Frech.

Gant - E d i k t

(3) Gegen die Ehefrau des schon früher verganteten Konrad Erlacher von Feldkirch, Theresia geborne Stud, wird Gant-Prozeß erkannt und öffentliche Schuldenliquidation auf

den 13. Juni d. J. in diesseitiger Amtskanzlei angeordnet, wobei die betreffenden Gläubiger früh 9 Uhr zu erscheinen und ihre Forderungen unter

Vorlage der Beweis - Urkunden, bei sonst zu gegenwärtig vorhandenen Ausschluß von der gegenwärtig vorhandenen Masse, zu liquidiren haben.

Staufen, den 6. Mai 1825.
Großherzogliches Bezirksamt.
Frech.

Gant - E d i k t.

(3) Gegen die Verlassenschafts - Masse der verstorbenen Handelsfrau Katharina geborne Dufner, Ehefrau des Accisor Martin Müller von Staufen, wird hie mit Gant-Prozeß erkannt, und öffentliche Schuldenliquidation, auf

den 10. Juni in diesseitiger Amtskanzlei Morgens 9 Uhr angeordnet, wobei die betreffenden Gläubiger, unter Vermeidung des Ausschlusses von der vorhandenen Masse zu erscheinen und ihre Forderungen, unter Vorlage der Beweis - Urkunden richtig zu stellen haben.

Staufen, den 5. Mai 1825.
Großherzogl. Bezirksamt.
Frech.

Gant - E d i k t.

(3) Auf die am 3. d. M. dahier gemachte Zahlungsunfähigkeits - Erklärung der Juliana Hofmeyer Ehefrau des abwesenden Georg Höfler von Eisenbach mit ihrem verpflichteten Geschlechtsbeistand Georg Kleiber von dort, wird hie mit gegen die Georg Höflerschen Eheleute zu Eisenbach Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag den 10. Juny d. J. anberaumt; wobei sämtliche Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse ihre Forderungen zu liquidiren haben.

Neustadt, am 6. May 1825.
Großh. Bad. F. F. Bezirksamt.
Obkircher.

Gant - E d i k t.

(3) Ueber die Verlassenschaft des verstorbenen Pfarrers Dr. Ignaz Fellner zu Merzhau sen haben wir Gant erkannt.

Sämmtliche Gläubiger desselben haben daher am 6. Juni d. J. früh 8 Uhr bei der unterzeichneten Stelle

ihre Forderungen anzumelden, richtig zu stellen und die etwaigen Vorzugsrechte durch Vorlegung der betreffenden Urkunden zu begründen.

Diesjenigen die ihre Forderungen an obigem Tage nicht anmelden, werden von der Sanntmaße ausgeschlossen.
Freiburg, den 7. Mai 1825.
Großherzogl. Landamt.
Weßel.

A u f f o r d e r u n g.

(3) Der Soldat Johann Georg Haas von Eichstetten, welcher den 30. April d. J. aus der Garnison Freiburg desertirt ist, wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei seinem vorgesagten Regiments-Commando oder dahier um sowemig stellen, als sonst gegen ihn als gegen bösslich ausgetretenen Unterthanen, nach dem Geseze wird verfahren werden.
Emmendingen, den 7. Mai 1825.
Großherzogliches Oberamt.
Stösser.

V o r l a d u n g.

(3) Die nach L. R. Satz 755 erbfähigen Verwandten des ah intestato kürzlich verstorbenen Johann Georg Dreher von Falkenhalden werden hiemit aufgefordert binnen einer peremtorischen Frist von 3 Monaten ihre Ansprüche an die in circa 160fl. bestehende Erbmasse geltend zu machen, widrigenfalls dieselbe unter die bisher blos bekannten Erben väterlicher Seite des Dreher vertheilt werden wird.
Heilingenberg den 3. Mai 1825.
Großherzogl. Bad. F. F. Bezirksamt.
Ferbach.

V e r s c h o l l e n h e i t s - E r k l ä r u n g.

(3) In Folge diesseitigem Ediktale vom 28. April 1823. Nr. 5608. wird hiemit Thomas Münzer von Reiffelzingen für verschollen erklärt, und dessen bekannten Intestaterben der fürsorgliche Besitz seines Vermögens gegen Kaution zuerkannt, da derselben sich seither nicht meldete.
Neustadt, den 9. Mai 1825.
Größ. Bad. F. F. Bezirksamt.
Obkircher.

V e r s c h o l l e n h e i t s e r k l ä r u n g.

(3) Joseph Graf von Schwarzach,

der sich in Folge der den 4. Oktober 1823. erlassenen Vorladung zum Empfang seines Vermögens nicht gemeldet hat, wird nunmehr für verschollen erklärt, und das Vermögen desselben seinen Anverwandten in fürsorglichen Besitz gegeben.
Bühl, den 1. Februar 1825.
Großherzogl. Bezirksamt.
Berolla.

V e r s c h o l l e n h e i t s - E r k l ä r u n g.

(3) Johann Holzwarth von Dyingen hat sich auf die öffentliche Vorladung vom 21. April v. J. weder gestellt, noch eine Nachricht von sich gegeben.
Er wird daher für verschollen erklärt, und sein Vermögen den nächsten Verwandten fürsorglich übergeben.
Freiburg, den 7. Mai 1825.
Großherzogliches Landamt.
Weßel.

M u n d t o d e r k l ä r u n g.

(3) Joseph Hügle von Heimbach ist für der schon früher mundtode erklärten Mathäus Schleier von da, als Aufsichtspfleger bestellt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.
Emmendingen, den 25. April 1825.
Großherzogl. Oberamt.
Stösser.

U n t e r p f a n d s b u c h - E r n e u e r u n g.

(3) Obgleich das Unterpfandsbuch der Stadtgemeinde Radolpzhell vor wenigen Jahren erneuert wurde; so entspricht das Resultat doch keineswegs den gesetzlichen Erfordernissen. Zur Beseitigung mancherlei Nachteile findet man sich daher veranlaßt, die Erneuerung des hiesigen Unterpfandsbuches neuerlich vornehmen zu lassen, zu welchem Ende alle diejenigen aufgefordert werden, welche Unterpfandsrechte auf Liegenschaften der hiesigen Gemarkung ansprechen, diese bei der hiezu ernannten Kommission unter Vorlage der Originalurkunden oder beglaubigter Abschriften

vom 7. bis 12. Juny d. J. anzumelden, widrigens solche nicht angemeldete Unterpfandsrechte für erloschen und das Pfandgericht von jeder Haftung derselben entbunden erklärt wird.
Radolpzhell, am 3. Mai 1825.
Großherzogl. Bezirksamt.

B e k a n n t m a c h u n g.

(3) Durch eine von der Großherzogl. Oberpostdirektion angeordnete, mit nächstem Monat April in Ausübung kommende neue Einrichtung, Vermehrung und Beschleunigung der Briefposten, hat auch die Ankunfts- und Abgangs-Zeit derselben bei dem hiesigen Postamte wesentliche Aenderungen erlitten, welche man durch nachstehendes Verzeichniß mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß künftig auch am Freitag Nachmittag das Post-Bureau bis 7 Uhr offen seyn wird.
Freiburg, den 23. März 1825.

Großherzogliches Postamt.
Bef.

Frankfurter Briefpost.

	Ankunft.	
Sonntag	Morgens	9 1/2 Uhr.
Montag	Morgens	9 1/2 Uhr.
Dienstag	Morgens	9 1/2 Uhr.
Mittwoch	Morgens	9 1/2 Uhr.
Donnerstag	Morgens	9 1/2 Uhr.
Freitag	Nachts	10 Uhr.
Samstag	Nachts	12 Uhr.

	Abgang.	
Sonntag	früh	6 Uhr.
Sonntag	Abends	5 1/2 Uhr.
Dienstag	früh	6 Uhr.
Mittwoch	früh	6 Uhr.
Mittwoch	Abends	5 Uhr.
Donnerstag	Abends	7 1/2 Uhr.
Samstag	früh	6 Uhr.

Basler Briefpost.

	Ankunft.	
Sonntag	früh	3 1/2 Uhr.
Dienstag	früh	3 1/2 Uhr.
Mittwoch	früh	3 1/2 Uhr.
Donnerstag	Abends	8 Uhr.
Samstag	früh	3 1/2 Uhr.

	Abgang.	
Sonntag	Mittag	1 Uhr.
Montag	Mittag	1 Uhr.
Dienstag	Nachts	12 Uhr.
Mittwoch	Mittag	1 Uhr.
Donnerstag	Mittag	1 Uhr.
Freitag	Nachts	10 Uhr.

Schaffhauser Briefpost
(mit der Correspondenz nach und aus Tyrol und Italien.)

	Ankunft.	
Sonntag	früh	5 1/4 Uhr.
Dienstag	Morgens	9 1/2 Uhr.
Mittwoch	früh	5 1/4 Uhr.
Samstag	früh	5 1/4 Uhr.

	Abgang.	
Montag	Vormittags	11 Uhr.
Dienstag	Abends	4 Uhr.
Donnerstag	Vormittags	11 Uhr.
Samstag	Abends	5 1/2 Uhr.

Constanzer Briefpost.

	Ankunft.	
Sonntag	früh	5 1/4 Uhr.
Mittwoch	früh	5 1/4 Uhr.
Samstag	früh	5 1/4 Uhr.

	Abgang.	
Montag	Nachmittag	3 Uhr.
Dienstag	Abends	4 Uhr.
Donnerstag	Vormittags	11 Uhr.
Samstag	Abends	5 Uhr.

Ulmer und Destrreicher Briefpost.

	Ankunft.	
Mittwoch	und Samstag	früh um 5 1/4 Uhr.

	Abgang.	
Dienstag	Abends	4 Uhr.
Samstag	Abends	5 1/2 Uhr.

St. Blasianische Briefpost.

	Ankunft.	
Mittwoch	früh	5 1/4 Uhr.
Samstag	früh	5 1/4 Uhr.

	Abgang.	
Montag	Vormittags	11 Uhr.
Donnerstag	Vormittags	11 Uhr.

Zu allen diesen Posten müssen die Briefe wenigstens eine halbe Stunde vor den oben festgesetzten und unveränderlichen Abgangszeiten aufgegeben, oder respective in die Brieflade gelegt werden, wenn auf gewisse Absendung am nämlichen Tage gerechnet werden will.